

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. August 1959

3/A.B. Anfragebeantwortung

zu 8/J

Die Abgeordneten K i n d l und Genossen haben am 17. Juli 1959 an den Bundesminister für Unterricht eine Anfrage, betreffend Mißstände im Turnwesen Niederösterreichs, gerichtet, die Bundesminister Dr. D r i m m e l nunmehr wie folgt beantwortet:

Zu 1) (Ist dem Herrn Unterrichtsminister der in der "Neuen Front" am 27. Juni 1959 erschienene Aufsatz "Schluß mit der kommunistischen Unterwanderung", der sich mit den Zuständen im Allgemeinen Sportverband Österreichs befaßt, bekannt?): Von den in dem von Ihnen erwähnten Zeitungsartikel geschilderten Vorfällen wurde ich von behördlicher Seite informiert.

Zu 2) (Ist dem Herrn Bundesminister bekannt, daß die am 27. Juni stattgefunde Länderkonferenz des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, in der der Antrag des Salzburger Landesverbandes dieser Organisation, gegen den niederösterreichischen Landesverband ein Disziplinarverfahren zu eröffnen, verhandelt wurde, diesen Antrag ablehnte?): Bei der am 27. 6. stattgefundenen Länderkonferenz des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs handelt es sich um einen vereinsinternen Vorgang. Das Bundesministerium für Unterricht enthält sich grundsätzlich jedweder Einflußnahme auf die freie Vereinstätigkeit der Sportverbände. Diese Haltung wurde auch im gegebenen Falle eingenommen.

Zu 3) (Ist dem Herrn Unterrichtsminister bewußt, daß der vom Unterrichtsministerium den niederösterreichischen Turnvereinen, die ein Eingreifen des Unterrichtsministeriums wegen des Ausschlusses erbat, gegebene Rat, einen Einspruch beim Allgemeinen Sportverband Österreichs einzubringen, nicht zielführend und daher wertlos war?): Aufsichtsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist in oberster Instanz das Bundesministerium für Inneres. Im Sinne dieses Grundsatzes ist daher auch der von Ihnen kritisierte Rat des Bundesministeriums für Unterricht zu verstehen. Für die Bereinigung von Streitigkeiten, die in Sportvereinen - oder Verbänden entstehen mögen, ist nicht das Bundesministerium für Unterricht etwa im Sinne einer Aufsichtsbehörde oder einer Schlichtungsstelle zuständig, sondern ausschließlich die nach den Vereinssatzungen zuständige Instanz.

